

Vorgangsmappe für die Drucksache 17/9265

"Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Sozialgesetze"

Vorgangsverlauf:

1. Initiativdrucksache 17/9265 vom 01.12.2015
2. Plenarprotokoll Nr. 60 vom 08.12.2015
3. Beschlussempfehlung mit Bericht 17/11095 des SO vom 21.04.2016
4. Beschluss des Plenums 17/11282 vom 28.04.2016
5. Plenarprotokoll Nr. 72 vom 28.04.2016
6. Gesetz- und Verordnungsblatt vom 17.05.2016



Gesetzentwurf

der Staatsregierung

zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Sozialgesetze

A) Problem

Der Freistaat Bayern gewährt den Landkreisen und kreisfreien Gemeinden jährlich eine Zuweisung zu den Belastungen, die ihnen durch das Vierte Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt sowie durch die zum 1. Januar 2006 eingetretene Zuständigkeitsänderung bezüglich Ausländern, Aussiedlern und Spätaussiedlern in der Grundsicherung für Arbeitsuchende und der Sozialhilfe entstanden sind (Art. 5 AGSG). Der Belastungsausgleich findet jeweils zeitversetzt im Folgejahr durch Verteilung einer im Staatshaushaltspolitik veranschlagten Zuweisungsmasse statt.

Belastungen infolge Einführung der Bildungs- und Teilhabeleistungen für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene zum 1. Januar 2012 bleiben bislang unberücksichtigt.

Es entspricht einem bundesweiten, aber auch speziell bayerischen sozialpolitischen Anliegen, die Inanspruchnahme der Bildungs- und Teilhabeleistungen zu steigern und Anreize für die Kommunen als Sozialleistungsträger zu setzen, die Inanspruchnahme durch Beratungsleistungen zu unterstützen. Zugleich besteht der Wunsch, die Kommunen beim Vollzug der neuen Bildungs- und Teilhabeleistungen von entstehenden Mehrkosten zu entlasten.

B) Lösung

Die jährlichen Belastungen durch Leistungsausgaben für Bildungs- und Teilhabeleistungen für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene nach § 28 SGB II und § 6b BKGG werden – unter Anrechnung der Bundesbeteiligung – künftig in den Belastungsausgleich einbezogen.

Der erweiterte Belastungsausgleich wird – wie schon bei der Einführung des Belastungsausgleichs im Jahr 2006 – gesetzlich auf fünf Jahre befristet. Dies erfolgt ohne Vorfestlegung, wie eine Folgeregelung ab dem Jahr 2021 aussieht.

C) Alternativen

Unterlassen einer Regelung.

D) Kosten

Durch die Änderungen ergeben sich weder für den Staat noch für Wirtschaft oder Bürger Kosten. Für die Kommunen ergeben sich – gewollte – Umverteilungswirkungen.

Bei der Durchführungsstelle (Landesamt für Statistik) entsteht ein geringer Verwaltungsmehraufwand. Die Durchführungsstelle wurde durch Änderungen im Rahmen der Zwölften Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Ausführung der Sozialgesetze (AVSG) vom 12. Juni 2015 (GVBl. S. 218), die eine erhebliche Vereinfachung sowie Beschleunigung des Belastungsausgleichs zum Inhalt hatte, erheblich entlastet. Der durch die Gesetzesänderung entstehende Verwaltungsmehraufwand kann ohne zusätzliches Personal bewältigt werden.

Gesetzentwurf

zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Sozialgesetze

§ 1

Das Gesetz zur Ausführung der Sozialgesetze (AGSG) vom 8. Dezember 2006 (GVBl. S. 942, BayRS 86-7-A/G), das zuletzt durch § 3 des Gesetzes vom 28. Oktober 2015 (GVBl. S. 382) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Die Angabe zu Art. 5 wird wie folgt gefasst:
„Art. 5 Belastungsausgleich“.
 - b) Der Angabe zu Art. 118 wird das Wort „, Außerkrafttreten“ angefügt.
2. Art. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die kreisfreien Gemeinden und die Landkreise nehmen die ihnen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) obliegenden Aufgaben als Angelegenheit des übertragenen Wirkungskreises wahr.“
 - b) Abs. 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 wird aufgehoben.
 - bb) Die Satznummerierung in Satz 2 wird gestrichen.
3. In Art. 3 Satz 2 werden die Wörter „Staatsministerium oder der von ihm bestimmten Stelle“ durch die Wörter „Zentrum Bayern Familie und Soziales“ ersetzt.
4. Art. 5 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:
„**Belastungsausgleich**“.
 - b) Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Der Freistaat Bayern gewährt den Landkreisen und den kreisfreien Gemeinden jährlich eine Zuweisung zu den Belastungen, die ihnen im jeweiligen Vorjahr (Bezugsjahr),
 1. aus dem Vierten Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt,
 2. aus der zum 1. Januar 2006 erfolgten Änderung von Art. 7 und 11 des Gesetzes zur Ausführung des Sozialgesetzbuches in der bis zum 31. Dezember 2006 geltenden Fassung sowie,

3. durch Leistungsausgaben für Bedarfe für Bildung und Teilhabe bei Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen nach § 28 SGB II und § 6b des Bundeskindergeldgesetzes,
erwachsen sind.“
- c) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Satznummerierung und die Wörter „gemäß Satz 4“ gestrichen.
 - bb) Die Sätze 2 bis 5 werden aufgehoben.
- d) Abs. 4 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Die dem Freistaat Bayern entstandenen Entlastungen ermitteln sich vorbehaltlich des Satzes 3 aus den für das Jahr 2006 errechneten Wohngeld-Minderausgaben als Festbeträge.“
- e) In Abs. 5 Satz 1 werden die Wörter „und der Netto-Entlastung des Freistaates Bayern nach Abs. 4“ durch die Wörter „, zur Korrektur von Daten nach Abs. 3“ ersetzt.
5. Art. 6 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) Der Wortlaut wird Satz 1.
 - bb) Es wird folgender Satz 2 angefügt:

„Sie führen die Fachaufsicht beziehungsweise die fachliche Behördenaufsicht über die Versicherungssämter.“
 - b) Abs. 5 wird aufgehoben.
6. In Art. 13 Satz 1 wird die Angabe „SGB VIII“ durch die Wörter „des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII)“ ersetzt.
7. Art. 15 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Absatzbezeichnung „(1)“ wird gestrichen.
 - b) Abs. 2 wird aufgehoben.
8. In Art. 65 Abs. 2 werden nach der Angabe „Art. 59 Satz 2“ die Wörter „durch Rechtsverordnung“ eingefügt.
9. In Art. 74 Abs. 3 Satz 2 wird die Angabe „(BayKrG)“ gestrichen.
10. Art. 80 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Satz 1 wird aufgehoben.
 - b) Die Satznummerierung in Satz 2 wird gestrichen.
11. Art. 118 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift wird das Wort „, Außerkrafttreten“ angefügt.

- b) Der Wortlaut wird Abs. 1.
- c) Es wird folgender Abs. 2 angefügt:
- „(2) Mit Ablauf des 31. Dezember 2020 tritt Art. 5 außer Kraft.“

§ 2

Dieses Gesetz tritt am in Kraft.

Begründung

A. Allgemeines

1. Ausgangslage

Der Freistaat Bayern gewährt den Landkreisen und kreisfreien Gemeinden jährlich eine Zuweisung zu den Belastungen, die ihnen durch das Vierte Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt sowie durch die zum 1. Januar 2006 eingetretene Zuständigkeitsänderung bezüglich Ausländern, Aussiedlern und Spätaussiedlern in der Grundsicherung für Arbeitsuchende und der Sozialhilfe entstanden sind (Art. 5 AGSG). Neben diversen Belastungspositionen (z.B. Kosten für Unterkunft und Heizung SGB II abzüglich Bundesbeteiligung) sind dort auch Entlastungspositionen (z.B. nicht mehr anfallende Sozialhilfekosten für erwerbsfähige Personen und ihre Angehörigen) eingerechnet. Der Belastungsausgleich findet jeweils zeitversetzt im Folgejahr durch Verteilung einer im Staatshaushaltspan plan veranschlagten Zuweisungsmasse statt.

Belastungen infolge Einführung der Bildungs- und Teilhabeleistungen für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene zum 1. Januar 2012 bleiben bislang unberücksichtigt.

Es entspricht einem bundesweiten, aber auch speziell bayerischen sozialpolitischen Anliegen, die Inanspruchnahme der Bildungs- und Teilhabeleistungen zu steigern und Anreize für die Kommunen als Sozialleistungsträger zu setzen, die Inanspruchnahme durch Beratungsleistungen zu unterstützen. Zugleich besteht der Wunsch, die Kommunen beim Vollzug der neuen Bildungs- und Teilhabeleistungen von entstehenden Mehrkosten zu entlasten.

2. Inhalt der Änderung

Die jährlichen Belastungen durch Leistungsausgaben für Bildungs- und Teilhabeleistungen für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene nach § 28 SGB II und § 6b BKGG werden – unter Anrechnung der Bundesbeteiligung – künftig in den Belastungsausgleich einbezogen. Es handelt sich um eine Verwaltungsressourcen schonende Einbindung der Bildungs- und Teilhabeleistungen in das vorhandene Verteilungsinstrument im AGSG.

Systembedingt wird es zur gegenseitigen Verrechnung der Ent- und Belastungssalden einerseits infolge der bisherigen Elemente des Belastungsausgleichs, andererseits infolge der Einführung der Bildungs- und Teilhabeleistungen kommen. Das bedeutet: Kommunen, die unter ausschließlicher Berücksichtigung der Be- und Entlastungspositionen Ausgaben für Bildungs- und Teilhabeleistungen einerseits, Bundesbeteiligung an den Kosten für Unterkunft und Heizung nach § 46 Abs. 6 SGB II andererseits eine Nettobelastung aufweisen, werden dennoch keine Auszahlungen aus dem Belastungsausgleich erhalten, wenn sie unter zusätzlicher Berücksichtigung der bisherigen Elemente des Belastungsausgleichs insgesamt einen Entlastungssaldo aufweisen. Die betroffenen Kommunen sind durch die Einführung des SGB II so stark entlastet worden, dass sie einer isolierten Umverteilung in Bezug auf Bildungs- und Teilhabeleistungen nicht bedürfen.

Der erweiterte Belastungsausgleich wird – wie schon bei der Einführung des Belastungsausgleichs im Jahr 2006 – gesetzlich auf fünf Jahre befristet. Dies erfolgt ohne Vorfestlegung, wie eine Folgeregelung ab dem Jahr 2021 aussieht.

Die übrigen Änderungen sind Änderungen in redaktioneller Hinsicht zur Straffung des AGSG.

B. Zwingende Notwendigkeit einer normativen Regelung

Die Einbeziehung der Bildungs- und Teilhabeleistungen für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene in den Belastungsausgleich kann nur durch Gesetz erfolgen.

Die Vorgaben der sog. Paragrafenbremse sind erfüllt, da Art. 5 AGSG durch die vorgesehenen Änderungen erheblich gekürzt wird und auch die übrigen Änderungen zu einer Straffung des AGSG führen. Auch unter Einbeziehung der durch die Änderungen des Art. 5 AGSG bedingten Folgeänderungen in der Verordnung zur Ausführung der Sozialgesetze (AVSG) vom 2. Dezember 2008 (GVBl. S. 912, 982) ergibt sich kein Kompensationsbedarf, da diese Folgeänderungen bereits durch den durch Kürzung von Vorschriften im Rahmen der Zwölften Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Ausführung der Sozialgesetze (AVSG) vom 12. Juni 2015 (GVBl. S. 218) erzielten „Überschuss“ kompensiert werden.

C. Zu den einzelnen Vorschriften

Zu § 1

Zu Nr. 1

Durch die Regelung in Nr. 1 werden die in den Nrn. 4 und 11 vorgesehenen Änderungen auch in der Inhaltsübersicht nachvollzogen.

Zu Nr. 2

Zu Buchst. a

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung und Verschlankung des Normtextes. Der bisherige Satz 1

wiederholt die Zuständigkeitsbestimmung, die sich so schon in § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SGB II findet. Darauf kann verzichtet werden. Die relevante landesrechtliche Regelung findet sich im bisherigen Satz 2. Dessen Regelungsinhalt bleibt im neuen Abs. 1 erhalten.

Zu Buchst. b

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung und Verschlankung des Normtextes. Der Regelungsgehalt ergibt sich schon aus der Zuständigkeitsbestimmung in § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SGB II. Der Satz kann ersatzlos entfallen.

Zu Nr. 3

Es handelt sich um eine gesetzliche Verankerung der laufenden und bewährten Vollzugspraxis. Das Staatsministerium hat die Aufgabe der Weitergabe der Erstattungsleistungen des Bundes zu den Unterkunfts- und Heizkosten nach § 46 SGB II schon bisher an das Zentrum Bayern Familie und Soziales delegiert.

Zu Nr. 4

Zu Buchst. a

Die Erweiterung der in den Belastungsausgleich einzu- beziehenden Rechtsänderungen (Buchst. b) bedingt eine entsprechende Ergänzung der Normüberschrift.

Zu Buchst. b

Die Leistungsausgaben für Bildungs- und Teilhabeleistungen für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene nach SGB II und BKGG werden künftig in den Belastungsausgleich einbezogen.

Zu Buchst. c

Der bisherige Satz 1 und die darin festgelegten Grundsätze der Berechnung des Belastungsausgleichs, einschließlich der Einbeziehung von Entlastungen aus dem Vierten Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt bleiben bestehen.

Zu berücksichtigende Entlastungsfaktoren sind insbesondere die Entlastung von früheren Aufgaben der Sozialhilfe (nicht mehr anfallende Sozialhilfekosten für erwerbsfähige Personen und ihre Angehörigen; Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts für diese Personen werden seit dem Jahr 2005 nicht mehr durch das System der Sozialhilfe, sondern im Rahmen des SGB II finanziert), auch soweit diese unmittelbar den Bezirken und mittelbar – über die Bezirksumlage – den Landkreisen und kreisfreien Gemeinden zu Gute kamen; außerdem die Bundesbeteiligung an den Kosten für Unterkunft und Heizung nach § 46 SGB II. Einzelheiten werden jedoch künftig nicht mehr unmittelbar im Gesetz geregelt.

Die bisherigen Sätze 2 bis 5 des Abs. 2 werden aufgehoben.

Soweit sich der bisherige Regelungsinhalt auf vergangene, bereits vollzogene Jahre bezieht (bisheriger Satz 2), kann er ersatzlos entfallen.

Soweit der bisherige Regelungsinhalt der Sätze 3 bis 5 festlegt, inwieweit Ent- und Belastungen in Form von Festbeträgen festgeschrieben werden bzw. inwieweit sie jährlich zu erheben sind, wird die künftige Festlegung dem Verordnungsgeber überlassen. Hierdurch wird eine deutliche Verschlankung des Normtextes in Art. 5 AGSG und zugleich eine größere Flexibilität bei der Bestimmung der Berechnungsregelungen erzielt.

Zu Buchst. d

Zur Erzielung einer Verschlankung des Normtextes wird Abs. 4 Satz 2 neu gefasst. Soweit sich der bisherige Regelungsinhalt auf vergangene, bereits vollzogene Jahre bezieht, kann er ersatzlos entfallen.

Zu Buchst. e

Die bisherige Ermächtigung an den Verordnungsgeber zur Regelung von Einzelheiten bei der Berechnung von Wohngeldminderausgaben des Freistaates ist seit der Überführung in Festbeträge im Jahr 2007 Historie und kann entfallen.

Als inhaltliche Ergänzung wird der Verordnungsgeber ermächtigt, auch Einzelheiten zur Korrektur von Daten nach Abs. 3 zu bestimmen.

Zu Nr. 5

Zu Buchst. a

Die Regelung findet sich bisher in Abs. 5 Satz 2. Der Regelungsinhalt bleibt in Abs. 4 enthalten.

Zu Buchst. b

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung zur Verschlankung des Normtextes. Der Satz kann entfallen, da sich die Zuständigkeit bereits aus § 91 Abs. 2 SGB IV in Verbindung mit den §§ 7 Nr. 3 und 8 Nr. 2 DelV sowie § 9 AVSG ergibt.

Zu Nr. 6

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung.

Zu Nr. 7

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung zur Verschlankung des Normtextes. Abs. 2 wirkt rein deklaratorisch und kann daher entfallen.

Zu Nr. 8

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung aus Klarstellungsgesichtspunkten.

Zu Nr. 9

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung. Die Abkürzung wird nicht benötigt.

Zu Nr. 10

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung zur Verschlankung des Normtextes. Abs. 2 Satz 1 wirkt rein deklaratorisch und kann daher entfallen.

Zu Nr. 11

Der erweiterte Belastungsausgleich wird – wie schon bei der Einführung des Belastungsausgleichs im Jahr 2006 – gesetzlich auf fünf Jahre befristet. Dies erfolgt ohne Vorfestlegung, wie eine Folgeregelung ab dem Jahr 2021 aussieht. Denkbare Folgeregelungen könnten z.B. sein:

- die Abschaffung des Belastungsausgleichs bei gleichzeitiger Überführung der Finanzmasse in den allgemeinen Finanzausgleich oder
- eine weitere Verlängerung des Belastungsausgleichs.

Zu § 2

§ 2 regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.

Redner zu nachfolgendem Tagesordnungspunkt

Zweite Vizepräsidentin Inge Aures

Staatsministerin Emilia Müller

Abg. Angelika Weikert

Abg. Judith Gerlach

Abg. Dr. Hans Jürgen Fahn

Abg. Kerstin Celina

Zweite Vizepräsidentin Inge Aures: Ich rufe nun **Tagesordnungspunkt 2 b** auf:

Gesetzentwurf der Staatsregierung

zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Sozialgesetze (Drs. 17/9265)

- Erste Lesung -

Der Gesetzentwurf wird vonseiten der Staatsregierung begründet. Ich darf erneut Frau Staatsministerin Müller zum Rednerpult bitten.

Staatsministerin Emilia Müller (Sozialministerium): Sehr geehrte Frau Präsidentin, liebe Kolleginnen und Kollegen! Mit der Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Sozialgesetze kommen wir einem Wunsch der Kommunen weitgehend nach. Seit dem Jahr 2011 erhalten Kinder und Jugendliche aus Familien mit geringen Einkommen bundesgesetzlich zusätzliche Leistungen für Klassenfahrten, für Nachhilfe, für Ferienfreizeiten oder für Sport- und Musikangebote, die sogenannten Bildungs- und Teilhabeleistungen.

Kostenträger für diese Leistungen nach dem SGB II sind die Kommunen. Die Kommunen erhalten für die Ausgaben für Bildung und Teilhabe keinen unmittelbaren Ausgleich durch den Bund. Der Bund leistet aber mittelbar Ausgleich. Er hat hierzu seine Kostenbeteiligung an den ebenfalls von den Kommunen zu tragenden Kosten für Unterkunft und Heizung von Arbeitslosengeld-II-Empfängern entsprechend erhöht. In der Summe gesehen erstattet der Bund dadurch relativ genau die Ausgaben für Bildung und Teilhabeleistungen in Bayern. Heruntergebrochen auf die einzelnen Kommunen sieht das aber anders aus. Die Entlastung durch den Bund kommt bei der einzelnen bayerischen Kommune nach dem Schlüssel der Unterkunfts- und Heizkosten an, nicht nach der Belastung mit Bildungs- und Teilhabeleistungen. Es profitieren daher nicht alle Kommunen in gleicher Weise von dem mittelbaren Ausgleich, je nachdem, ob die Kommune über die zusätzlichen Prozentpunkte an Unterkunftskostenerstattung mehr oder weniger Geld bekommt, als sie für Bildungs- und Teilhabeleistungen ausgibt. Hier wollen wir ansetzen, liebe Kolleginnen und Kollegen. Wir wollen eine gerechtere Ver-

teilung der Bundesmittel zwischen den bayerischen Kommunen erreichen. Darum geht es in dem vorliegenden Gesetzentwurf zur Änderung des AGSG.

Wir wollen dazu aber keine neue Bürokratie schaffen. Daher will der Gesetzentwurf einen Mechanismus nutzen, der für andere Zwecke schon besteht. Das ist so mit den kommunalen Spitzenverbänden besprochen. Bereits seit zehn Jahren ist auf Landesebene ein Belastungsausgleich unter den Kommunen etabliert, der Be- und Entlastungen durch die Einführung des SGB II austariert. Dieser Belastungsausgleich besteht als Sonderfinanzausgleichssystem neben dem allgemeinen Finanzausgleich. Er ist bundesweit einmalig. Kein anderes Bundesland kann eine ähnlich kommunalfreundliche Regelung vorweisen.

Wir wollen die Ausgaben für Bildung und Teilhabe und die Entlastung durch den Bund als weitere Rechenposten in diesen Ausgleichsmechanismus einbeziehen. Gewinne und Verluste bei den Leistungen für Bildung und Teilhabe werden künftig im Gesamtsaldo des Belastungsausgleichs berücksichtigt. Damit können wir die Be- und Entlastungen durch die Einführung von Hartz IV zwischen den Kommunen insgesamt gerechter verteilen. Für einen Teil der Kommunen bedeutet das zwar, dass sie dennoch keinen vollen Ausgleich für ihre Ausgaben für Bildungs- und Teilhabeleistungen erhalten werden. Dies geschieht dann, wenn sie bei Bildung isoliert gesehen zwar eine Belastung haben, aber insgesamt nach allen Kriterien des Belastungsausgleichs eine noch größere Entlastung aufweisen. Das ist folgerichtig. Da diese Kommunen durch die Einführung des SGB II seinerzeit so stark entlastet wurden, wäre es nicht gerechtfertigt, dort den Teilposten Bildung und Teilhabe isoliert zu betrachten. Außerdem vermeidet diese Lösung Doppelstrukturen, weil sie eine gerechte Verteilung ohne zusätzliches Ausgleichssystem ermöglicht.

Liebe Kolleginnen und Kollegen, die Kommunen wünschen sich eine gerechtere Lösung. Die Regelungen des Gesetzentwurfs wurden in enger Abstimmung mit den kommunalen Spitzenverbänden erarbeitet und werden von ihnen mitgetragen. Ich bitte daher um Zustimmung zu dem Gesetzentwurf.

Zweite Vizepräsidentin Inge Aures: Danke schön. – Ich eröffne nun die Aussprache.

Die Gesamtredezeit der Fraktionen beträgt nach der Geschäftsordnung 24 Minuten. Die Redezeit der Staatsregierung orientiert sich dabei an der Redezeit der stärksten Fraktion. Erste Rednerin ist die Kollegin Weikert.

Angelika Weikert (SPD): Frau Präsidentin, Kolleginnen und Kollegen! Frau Müller, Sie haben den Gesetzentwurf ausführlich begründet. Wir sind heute in der Ersten Lesung. Sie haben in der Begründung des Gesetzentwurfes selber auf einige Dinge hingewiesen und im Grundsatz selbst folgende Frage gestellt: Ist der Gesetzentwurf tatsächlich gerecht, was den kommunalen Ausgleich für das Bildungs- und Teilhabepaket angeht, ja oder nein? Ich kündige für die SPD-Fraktion gleich an: Wir werden die Diskussion im Fachausschuss intensiv dazu nutzen, Fragestellungen zu recherchieren, die sich für uns ergeben. Dafür haben wir jetzt bis zur Diskussion in den Fachausschüssen Zeit. Wir werden dann in den Fachausschüssen die Diskussion führen.

Ich komme zu einigen Fragestellungen, die ich gleich heute einbringen will. Wären denn nicht zwei getrennte Ausgleichssysteme, einmal für Hartz IV und einmal für das Bildungs- und Teilhabepaket, der sinnvollere Weg gewesen? Frau Müller, Sie haben kurz irgendwie Bezug darauf genommen. Ich weiß, dass es eine Stellungnahme des Bayerischen Städetages dazu gibt – sie liegt uns vor -, die deutlich macht, dass die kommunalen Spitzenverbände im Prinzip von zwei getrennten Ausgleichssystemen ausgingen, aber ihre Bedenken im Interesse der Schnelligkeit des Ausgleichs im Bildungs- und Teilhabepaket zurückgestellt hätten. Es ging den Kommunen vor allen Dingen darum, dass das Geld fließt. Das ist für die Kommunen letztlich immer der entscheidende Punkt. Aber unserer Meinung nach liegt der Verdacht nahe - -

(Unruhe bei der CSU)

Darf ich vielleicht die Kollegen in der ersten Reihe bitten, die Gespräche einzustellen?
– Das hören die gar nicht.

Zweite Vizepräsidentin Inge Aures: Herr Freller, Sie da vorne in der ersten Reihe sprechen zu laut!

Angelika Weikert (SPD): Sie sprechen so laut, dass mein Beitrag hier anscheinend untergeht. – Vielen Dank.

(Thomas Kreuzer (CSU): Sie müssen sich das einmal vorstellen, wie das ist, wenn der Herr Rinderspacher hier ständig reinruft!)

- Ja, reinrufen. Da hört er aber auch wieder auf! Aber minutenlange Gespräche? – Gut, herzlichen Dank, dass Sie Ihre Gespräche eingestellt haben. – Wie gesagt, der Städtetag hat zunächst auf die zwei getrennten Ausgleichssysteme hingewiesen und hält sie immer noch für den sinnvolleren Weg. Wir wollen prüfen, ob die Verknüpfung mit der Paragrafenbremse der Staatsregierung, die Sie gebracht haben, ein Vorwand der Staatsregierung ist und ob es eine sinnvollere Lösung wäre, getrennte Ausgleichssysteme zu haben.

Kann mithilfe des Gesetzentwurfs endlich ein passgenauer Ausgleich der Bildungs- und Teilhabeaufwendungen erreicht werden? – Da antworten wir mit einem klaren Nein. Sie haben selber darauf hingewiesen, dass ein Teil der Kommunen profitieren wird, andere Kommunen aber Abstriche machen müssen. Mit diesem Gesetzentwurf wird das Ziel eines Ausgleichs der konkreten Mehrkostenaufwendungen für die Kommunen nicht erreicht. Das war im Grunde genommen auch aus Ihrer Einlassung ersichtlich.

Wir haben ja schon einige Vorarbeiten in diesem Bereich. Eine Anfrage meiner Kollegin Alexandra Hiersemann vom Oktober 2014 erbrachte die Antwort, dass das bayrische Landesrecht bisher eine unveränderte Weitergabe der gesamten Bundesbeteiligung an die Kommunen vorsehe. Infolgedessen kommen die Mittel ausschließlich entsprechend dem jeweiligen Aufwand für die Kosten der Unterkunft bei den Kommunen an. Eine auf das Bildungs- und Teilhabepaket bezogene belastungssägante Verteilung findet bisher nicht statt. Das war im Oktober 2014. Das war Ihre Aussage dazu.

Mit diesem Gesetzentwurf wollen Sie es letztlich schaffen. Aber, wie gesagt, meine Frage lautet: Ist das tatsächlich eine gerechte Verteilung, und sind diejenigen Kommunen, die dabei den Kürzeren ziehen, etwa diejenigen, die sich jetzt – das wurde schon im Vorfeld angekündigt – durch Petitionen oder anderes Vorgehen gegen diesen Gesetzentwurf wenden?

Die letzte Frage lautet: Warum sperren Sie sich eigentlich gegen einen treffsichereren Ausgleich der Bildungs- und Teilhabekosten für die Kommunen? Warum eigentlich? Sie begründen das mit einem erhöhten Verwaltungsaufwand; Stichwort: Paragrafenbremse. Sie verweisen darauf, dass eine Vollkostenerstattung zu Fehlanreizen und zu unwirtschaftlichem Verhalten führen könnte. Auch diese Aussage möchten wir gerne demnächst im Fachausschuss überprüfen. Sie zeigt das Bild, das Sie als Staatsregierung von den Kommunen haben. Wir machen einen solchen Pauschalvorwurf gegenüber den Kommunen nicht im Vorrhinein.

Mein Fazit lautet: Der vorliegende Gesetzentwurf löst die Gerechtigkeitsfrage nicht und bringt keinen echten Ausgleich für die Mehrkosten, die die Kommunen hier treffen. Das brächte nur ein eigenständiger und treffsicherer Ausgleich der konkreten Aufwendungen für die bayerischen Kommunen. Daher sehen wir diesen Gesetzentwurf zwar kritisch, aber auch konstruktiv, weil auch wir wollen, dass das Geld für die Kommunen fließt. Ich freue mich auf die Diskussion im Ausschuss.

(Beifall bei der SPD)

Zweite Vizepräsidentin Inge Aures: Danke schön. - Nächste Rednerin ist die Kollegin Gerlach.

Judith Gerlach (CSU): Sehr geehrte Frau Präsidentin, Hohes Haus, liebe Kolleginnen und Kollegen! Bei diesem Gesetz geht es um die künftige Einbeziehung der kommunalen Aufwendungen für Bildungs- und Teilhabeleistungen für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene in den auf Landesebene bereits bestehenden Ausgleich der Belastungen durch Hartz-IV-Leistungen. Der Freistaat Bayern gewährt den Landkreisen und

kreisfreien Gemeinden bereits jährlich eine Zuweisung für die Belastungen, die ihnen durch das Vierte Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt sowie durch die am 1. Januar 2006 eingetretene Änderung der Zuständigkeit bei der Grundsicherung für Arbeitssuchende und der Sozialhilfe für Ausländer, Aussiedler und Spätaussiedler entstanden sind. Belastungen, die durch die Einführung von Bildungs- und Teilhabeleistungen für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene zum 1. Januar 2012 entstanden sind, bleiben bisher völlig unberücksichtigt. Das soll sich mit dem vorliegenden Gesetzentwurf erfreulicherweise ändern. Die Bildungs- und Teilhabeleistungen sollen in den bereits vorhandenen Belastungsausgleich integriert werden, was folgerichtig und systemgerecht ist.

Danach werden die jährlichen Belastungen durch Ausgaben für Bildungs- und Teilhabeleistungen – natürlich unter Anrechnung der Bundesbeteiligung – künftig in den Belastungsausgleich mit einbezogen. Auf die Einzelheiten der Ausgestaltung ist Ministerin Müller schon ausführlich eingegangen. Es handelt sich dabei um eine verwaltungsressourcenschonende Einbeziehung der Bildungs- und Teilhabeleistungen in das bereits vorhandene Verteilungsinstrument. Damit wird dem Wunsch der Kommunen Rechnung getragen, bei der Gewährung von Bildungs- und Teilhabeleistungen von entstehenden Mehrkosten entlastet zu werden.

Mit den kommunalen Spitzenverbänden fanden Vorgespräche über den Ausgleich für die Finanzierung der Bildungs- und Teilhabeleistungen statt. Dabei haben sie den dem Gesetzentwurf zugrunde liegenden Eckpunkten zugestimmt. Es entspricht auch einem bundesweiten, aber auch speziell bayerischen sozialpolitischen Anliegen, die Inanspruchnahme der Bildungs- und Teilhabeleistungen zu steigern. Für die Kommunen als soziale Leistungsträger sollen Anreize dafür geschaffen werden, dass sie die Inanspruchnahme der Beratungsleistungen unterstützen. Zugleich besteht der Wunsch, die Kommunen beim Vollzug der neuen Bildungs- und Teilhabeleistungen von entstehenden Mehrkosten zu entlasten.

Daher ist der Gesetzentwurf zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Sozialgesetze sehr sinnvoll und sollte von uns allen mitgetragen werden.

(Beifall bei der CSU)

Zweite Vizepräsidentin Inge Aures: Danke schön. - Nächster Redner ist Kollege Dr. Fahn.

Dr. Hans Jürgen Fahn (FREIE WÄHLER): Frau Präsidentin, meine Damen und Herren! Bei diesem Gesetzentwurf geht es also darum, wie die Erstattung des Bundes über den Freistaat an die Kommunen weitergeleitet wird. Die Leistungen bleiben an sich gleich. Dass für die Kommunen etwas getan wird, unterstützen wir selbstverständlich. Das ist ganz klar. Mit den Bildungs- und Teilhabeleistungen sollen Kinder aus Familien, die Hartz-IV-Leistungen beziehen, unterstützt werden. Sie sollen entweder an Klassenfahrten teilnehmen oder bei Sport- oder Musikvereinen mitmachen können. Dafür hatte der Bund den Kommunen einen Ausgleich der Kosten zugesichert. Für die Kinder, die Jugendlichen und jungen Erwachsenen stehen verschiedene Leistungen zur Verfügung, zum Beispiel die Übernahme der Schulbeförderungskosten, die Lernförderung, Zuschüsse zu Mittagessen oder auch Leistungen für die Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben.

Wir haben aber erst die Erste Lesung. Man muss auch sehen, dass es Kritikpunkte gibt, auch wenn die kommunalen Spitzenverbände in den Vorgesprächen dem Gesetzentwurf zugestimmt haben. Zum einen ist die Regelung auf fünf Jahre begrenzt. Dabei bleibt abzuwarten, ob ab 2021 eine angemessene Nachfolgeregelung in Absprache mit den kommunalen Spitzenverbänden getroffen wird. Das Problem der Pauschalisierung der Kosten wird mit diesem Gesetzentwurf – das möchte ich ausdrücklich betonen – nicht gelöst. Insgesamt kommt es zu Unter- und Überfinanzierungen. Darüber sollte man im zuständigen Fachausschuss auch noch einmal diskutieren. Das Problem besteht darin, dass die Staatsregierung die Mittel des Bundes an die Kommunen verteilt, sie aber nicht anpasst.

Jetzt ein paar Zahlenbeispiele, damit diese Ungerechtigkeiten nachvollziehbar werden. So erhielt die Stadt München im letzten Jahr 1,2 Millionen mehr an Erstattung, als sie für die Bildungs- und Teilhabeleistungen ausgegeben hatte. Ein anderes Beispiel: Die Stadt Erlangen bleibt dagegen auf den Kosten sitzen. 2014 waren es 300.000 Euro. Darüber müssen wir im zuständigen Ausschuss reden. Wir haben auch gehört, dass die Stadt Erlangen eine Petition an den Bayerischen Landtag gerichtet hat. Zu dieser Petition werden noch umfangreiche Unterlagen nachgereicht werden. Dann werden wir uns auch mit dieser Petition beschäftigen.

Der Städtetag hat sich schon um einen Ausgleich bemüht. Der Gesetzentwurf sieht aber vor, dass die jährlichen Belastungen durch Ausgaben für Bildungs- und Teilhabeleistungen künftig in den Belastungsausgleich einbezogen werden. Der Bayerische Städtetag hatte einen eigenen Belastungsausgleich für das Bildungs- und Teilhabepaket gefordert. Diese Regelung ist jedoch – das wurde schon gesagt – an der sogenannten Paragrafenbremse des Freistaates gescheitert. Ob diese Regelung wirklich zu mehr Bürokratie führen würde, müssen wir konkret noch prüfen. Richtig ist, dass alle drei befragten kommunalen Spitzenverbände, der Bayerische Landkreistag, der Bayerische Städtetag und der Bayerische Bezirkstag, in der Verbändeanhörung zugesagt haben. Sie haben allerdings auch darauf hingewiesen, dass sie eine getrennte Verrechnung bevorzugen.

Der Gesetzentwurf liegt nun vor. Wir haben die Erste Lesung, aber es gibt noch viel zu tun. Deshalb ist es wichtig, im Ausschuss intensiv darüber zu diskutieren.

(Beifall bei den FREIEN WÄHLERN)

Zweite Vizepräsidentin Inge Aures: Danke schön. - Nächste Rednerin ist Kollegin Celina.

Kerstin Celina (GRÜNE): Sehr geehrte Frau Präsidentin, liebe Kolleginnen und Kollegen! Hintergrund des vorliegenden Gesetzentwurfs ist die Tatsache, dass beim Bildungs- und Teilhabegeld durch das jetzige System die Kommunen, bei denen viele

Menschen das ihnen zustehende Bildungs- und Teilhabegeld nutzen, benachteiligt werden. Kommunen mit geringerer Inanspruchnahme des Bildungs- und Teilhabegeldes haben dagegen einen finanziellen Vorteil, weil sie mehr Erstattung erhalten, als sie überhaupt ausgegeben haben. Dieses Problem lässt sich verwaltungstechnisch lösen durch eine neue Berechnung der Mittel, die vom Bund über den Freistaat an die Kommunen weitergegeben werden. Dagegen ist prinzipiell nichts einzuwenden. Wie meine Vorredner schon gesagt haben, gibt es aber auch einen Alternativvorschlag vom Bayerischen Städtetag, der vielleicht der bessere ist. Darüber werden wir im Ausschuss noch diskutieren müssen.

Im Rahmen dieser Debatte ist natürlich auch die Frage zu stellen, wie es zu dieser außergewöhnlich ungleichen Verteilung der Bildungs- und Teilhabemittel überhaupt kommt und ob die Ziele der Bundesregierung und der Staatsregierung überhaupt erfüllt werden. Wenn man die aktuelle Statistik der Bundesagentur für Arbeit durcharbeitet, fällt auf, dass rund ein Drittel der 36.000 Leistungsempfänger in den mittelfränkischen Kommunen Nürnberg, Erlangen und Fürth zu finden ist. Allein in Nürnberg sind es mehr als 10.000. Das sind mehr als 50 % derjenigen, die berechtigt sind, Bildungs- und Teilhabegeld zu bekommen. Andere Städte wie Ingolstadt, Neu-Ulm, Landshut, Passau, Bayreuth oder Schweinfurt hinken weit hinterher. Selbst in München beantragen nur 5.300 Personen Bildungs- und Teilhabegeld.

In ganz Bayern erhält nur jeder fünfte potenziell leistungsberechtigte Empfänger von Hartz-IV-Leistungen tatsächlich Leistungen nach dem Bildungs- und Teilhabegeld.

(Unruhe)

- Die Unterhaltungen in der ersten Reihe haben immer noch nicht aufgehört.

(Anhaltende Unruhe)

- Die Unterhaltungen in der ersten Reihe haben immer noch nicht aufgehört. – Eine der Ursachen für die so großen Unterschiede in Bayern liegt sicherlich auch in dem

aufwendigen und bürokratischen Antragsverfahren und der Gutscheinregelung bei einigen Leistungen. Ich vermute, dass viele potenzielle Leistungsempfänger den Anspruch deshalb nicht geltend machen, weil sie schlicht überfordert sind. Anders als beim Betreuungsgeld ist der Drang, die Eltern von der Nutzung des Bildungs- und Teilhabepaketes zu begeistern, auf Seiten des Freistaates bisher nicht zu spüren. Wo bleibt eine Aufforderung des Freistaats zu einer kommunalen Beratungsinitiative nach dem Motto: Eltern, nutzt das Bildungs- und Teilhabegeld, es steht euch zu? – Ich jedenfalls habe diesen Ruf noch nicht gehört.

Das Bildungs- und Teilhabegeld ist ein Bundesprogramm. Sie werden vielleicht die Frage stellen, inwieweit sich die Staatsregierung überhaupt einmischen sollte. Sollte sie nicht einfach die Gelder an die Kommunen weiterreichen? – Die Frage ist ganz leicht zu beantworten: Ja, die Bayerische Staatsregierung ist ganz klar für die bestmögliche Bildung und Teilhabe unserer Kinder zuständig. Sie ist zuständig dafür, dass den Eltern genügend Geld für den Schulbedarf ihrer Kinder zur Verfügung steht, dass diese sich mittags in der Schule etwas Warmes zu essen leisten können, dass sie einen Anspruch auf Lernförderung oder kulturelle Teilhabe einlösen können.

Das ist übrigens nicht nur meine persönliche Auffassung, sondern die klare Antwort der Bundesregierung auf eine Anfrage der GRÜNEN vom September dieses Jahres. Da heißt es, für die Verbesserung der Zugänge zur und der Teilhabe an Bildung für Kinder und Jugendliche aus einkommensschwächeren Haushalten sind nach der verfassungsrechtlichen Kompetenzverteilung grundsätzlich die Länder zuständig. – Deshalb ist für uns klar, eine neue Umverteilung der Bundesmittel hilft zwar, den Nachteil einzelner Kommunen auszugleichen, aber den Eltern und Kindern, die diese Leistung bisher gar nicht beantragen, weil das Verfahren zu kompliziert ist, hilft das gar nichts. Wir bitten, dies bei der Diskussion im Ausschuss zu berücksichtigen.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Zweite Vizepräsidentin Inge Aures: Damit ist die Aussprache geschlossen. Ich schlage vor, den Gesetzentwurf dem Ausschuss für Arbeit und Soziales, Jugend, Familie und Integration als federführendem Ausschuss zu überweisen. Besteht damit Einverständnis? – Jawohl. Dann ist dies so beschlossen.



Beschlussempfehlung und Bericht

**des Ausschusses für Arbeit und Soziales, Jugend,
Familie und Integration**

Gesetzentwurf der Staatsregierung

Drs. 17/9265

**zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der
Sozialgesetze**

I. Beschlussempfehlung:

Zustimmung

Berichterstatter: **Dr. Hans Reichhart**
Mitberichterstatterin: **Angelika Weikert**

II. Bericht:

1. Der Gesetzentwurf wurde dem Ausschuss für Arbeit und Soziales, Jugend, Familie und Integration federführend zugewiesen. Der Ausschuss für Kommunale Fragen, Innere Sicherheit und Sport, und der Ausschuss für Staatshaushalt und Finanzfragen haben den Gesetzentwurf mitberaten.
Der Ausschuss für Verfassung, Recht und Parlamentsfragen hat den Gesetzentwurf endberaten.

2. Der federführende Ausschuss hat den Gesetzentwurf in seiner 44. Sitzung am 10. März 2016 beraten und mit folgendem Stimmergebnis:

CSU: Zustimmung
SPD: Ablehnung
FREIE WÄHLER: Ablehnung
B90/GRÜ: Zustimmung
Zustimmung empfohlen.

3. Der Ausschuss für Kommunale Fragen, Innere Sicherheit und Sport hat den Gesetzentwurf in seiner 49. Sitzung am 6. April 2016 mitberaten und mit folgendem Stimmergebnis:

CSU: Zustimmung
SPD: Ablehnung
FREIE WÄHLER: Ablehnung
B90/GRÜ: Zustimmung
Zustimmung empfohlen.

4. Der Ausschuss für Staatshaushalt und Finanzfragen hat den Gesetzentwurf in seiner 104. Sitzung am 13. April 2016 mitberaten und mit folgendem Stimmergebnis:

CSU: Zustimmung
SPD: Ablehnung
FREIE WÄHLER: Ablehnung
B90/GRÜ: Zustimmung
Zustimmung empfohlen.

5. Der Ausschuss für Verfassung, Recht und Parlamentsfragen hat den Gesetzentwurf in seiner 49. Sitzung am 21. April 2016 endberaten und mit folgendem Stimmergebnis:

CSU: Zustimmung
SPD: Ablehnung
FREIE WÄHLER: Ablehnung
B90/GRÜ: Zustimmung
Zustimmung empfohlen mit der Maßgabe, dass in § 2 als Datum des Inkrafttretens der „1. Juni 2016“ eingefügt wird.

Joachim Unterländer
Vorsitzender



Beschluss des Bayerischen Landtags

Der Landtag hat in seiner heutigen öffentlichen Sitzung beraten und beschlossen:

Gesetzentwurf der Staatsregierung

Drs. 17/9265, 17/11095

Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Sozialgesetze

§ 1

Das Gesetz zur Ausführung der Sozialgesetze (AGSG) vom 8. Dezember 2006 (GVBl. S. 942, BayRS 86-7-A/G), das zuletzt durch § 3 des Gesetzes vom 28. Oktober 2015 (GVBl. S. 382) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

- a) Die Angabe zu Art. 5 wird wie folgt gefasst:
„Art. 5 Belastungsausgleich“.
- b) Der Angabe zu Art. 118 wird das Wort „, Außerkrafttreten“ angefügt.

2. Art. 2 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die kreisfreien Gemeinden und die Landkreise nehmen die ihnen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) obliegenden Aufgaben als Angelegenheit des übertragenen Wirkungskreises wahr.“

- b) Abs. 3 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird aufgehoben.
bb) Die Satznummerierung in Satz 2 wird gestrichen.

3. In Art. 3 Satz 2 werden die Wörter „Staatsministerium oder der von ihm bestimmten Stelle“ durch die Wörter „Zentrum Bayern Familie und Soziales“ ersetzt.

4. Art. 5 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:
„Belastungsausgleich“.

b) Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„¹Der Freistaat Bayern gewährt den Landkreisen und den kreisfreien Gemeinden jährlich eine Zuweisung zu den Belastungen, die ihnen im jeweiligen Vorjahr (Bezugsjahr)

1. aus dem Vierten Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt,
2. aus der zum 1. Januar 2006 erfolgten Änderung von Art. 7 und 11 des Gesetzes zur Ausführung des Sozialgesetzbuches in der bis zum 31. Dezember 2006 geltenden Fassung sowie
3. durch Leistungsausgaben für Bedarfe für Bildung und Teilhabe bei Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen nach § 28 SGB II und § 6b des Bundeskindergeldgesetzes

erwachsen sind.“

c) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Satznummerierung und die Wörter „gemäß Satz 4“ gestrichen.

bb) Die Sätze 2 bis 5 werden aufgehoben.

d) Abs. 4 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„²Die dem Freistaat Bayern entstandenen Entlastungen ermitteln sich vorbehaltlich des Satzes 3 aus den für das Jahr 2006 errechneten Wohngeld-Minderausgaben als Festbeträge.“

e) In Abs. 5 Satz 1 werden die Wörter „und der Netto-Entlastung des Freistaates Bayern nach Abs. 4“ durch die Wörter „, zur Korrektur von Daten nach Abs. 3“ ersetzt.

5. Art. 6 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 4 wird wie folgt geändert:

aa) Der Wortlaut wird Satz 1.

bb) Es wird folgender Satz 2 angefügt:

„Sie führen die Fachaufsicht beziehungsweise die fachliche Behördenaufsicht über die Versicherungsämter.“

b) Abs. 5 wird aufgehoben.

6. In Art. 13 Satz 1 wird die Angabe „SGB VIII“ durch die Wörter „des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII)“ ersetzt.

7. Art. 15 wird wie folgt geändert:

a) Die Absatzbezeichnung „(1)“ wird gestrichen.

b) Abs. 2 wird aufgehoben.

8. In Art. 65 Abs. 2 werden nach der Angabe „Art. 59 Satz 2“ die Wörter „durch Rechtsverordnung“ eingefügt.
9. In Art. 74 Abs. 3 Satz 2 wird die Angabe „(BayKrG)“ gestrichen.
10. Art. 80 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Satz 1 wird aufgehoben.
 - b) Die Satznummerierung in Satz 2 wird gestrichen.
11. Art. 118 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift wird das Wort „, Außerkrafttreten“ angefügt.
 - b) Der Wortlaut wird Abs. 1.
 - c) Es wird folgender Abs. 2 angefügt:

„(2) Mit Ablauf des 31. Dezember 2020 tritt Art. 5 außer Kraft.“

§ 2

Dieses Gesetz tritt am 1. Juni 2016 in Kraft.

Die Präsidentin

I.V.

Inge Aures

II. Vizepräsidentin

Redner zu nachfolgendem Tagesordnungspunkt

Erster Vizepräsident Reinhold Bocklet

Abg. Dr. Hans Reichhart

Abg. Angelika Weikert

Abg. Dr. Hans Jürgen Fahn

Abg. Kerstin Celina

Staatssekretär Johannes Hintersberger

Erster Vizepräsident Reinhold Bocklet: Ich rufe **Tagesordnungspunkt 3** auf:

Gesetzentwurf der Staatsregierung

zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Sozialgesetze (Drs. 17/9265)

- Zweite Lesung -

Die Gesamtredezeit der Fraktionen beträgt entsprechend der Vereinbarung im Ältestenrat 24 Minuten. Die Redezeit der Staatsregierung orientiert sich dabei an der Redezeit der stärksten Fraktion; das sind acht Minuten. Ich eröffne die Aussprache. Erster Redner ist Kollege Dr. Reichhart von der CSU-Fraktion. Herr Kollege, Sie haben das Wort.

Dr. Hans Reichhart (CSU): Herr Präsident, liebe Kolleginnen und Kollegen! Mit der Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Sozialgesetze kommen wir dem zentralen Wunsch nach besserer, gerechterer Verteilung der Bundesmittel für Bildungs- und Teilhabeleistungen nach. Dabei berücksichtigen der Freistaat Bayern, aber auch wir, die CSU-Fraktion, drei zentrale Anliegen staatlichen Handelns:

Erstens. Wir weiten die Mittel für Bildung und soziale Teilhabe auf alle Bevölkerungsschichten aus und leisten damit einen staatlichen Beitrag.

Zweitens. Wir berücksichtigen das Wohl der Kommunen.

Drittens. Wir haben Interesse an einem schlanken Staat ohne zusätzliche Bürokratie. Dieses Ziel haben wir im Blick.

Wir alle wissen, dass es im vorliegenden Gesetzentwurf primär darum geht, weitere Kriterien in den Katalog, der die Verteilung der Mittel regelt, aufzunehmen. Es ist uns wichtig, dass diese Kriterien erfüllt und weitere Maßstäbe gesetzt werden, damit wir einen wesentlichen Beitrag dazu leisten können, dass die Mittel gerechter verteilt werden. Dabei wollen wir einem zentralen Anliegen bayerischer Sozialpolitik entsprechen: Wir wollen gerade Kindern und Jugendlichen soziale Teilhabe auf allen Ebenen ermöglichen und beste Bildungsvoraussetzungen gewährleisten. Mit dem vorliegenden

Gesetzentwurf gehen wir genau auf diesem Weg weiter. Wir können damit die Inanspruchnahme der Leistungen steigern. Gleichzeitig setzen wir für die Kommunen Anreize, die Inanspruchnahme durch das Angebot von Beratungsleistungen zu verbessern. Schließlich – das ist der wichtigste Punkt – ermöglichen wir es mehr Kindern und Jugendlichen, an Klassenfahrten und Ausflügen teilzunehmen sowie Angebote der Freizeitgestaltung, der musikalischen Bildung und aus dem Bereich der Nachhilfe wahrzunehmen. Damit fördern wir ihre Partizipation am gesellschaftlichen Leben.

Dabei steht für uns, den Freistaat Bayern, der Wille der Kommunen an erster Stelle. Wir geben ihnen – sie sind Kostenträger solcher Leistungen nach dem SGB II – den mittelbaren Ausgleich des Bundes unmittelbar weiter. Bislang haben die Kommunen von dieser Ausgleichssystematik nur unzureichend profitiert. Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf bessern wir nach, indem wir die entsprechenden Stellschrauben nachstellen. Wir beziehen die Teilhabeleistungen im Bildungsbereich in den Belastungsausgleich für die Kommunen ein. Bayern hat als einziges Bundesland diesen Belastungsausgleich zu Hartz IV nach dem Wunsch der Kommunen bereits vor über zehn Jahren umgesetzt. Deswegen ist es konsequent, jetzt, da weitere Maßnahmen ergriffen und weitere Mittel zur Verfügung gestellt werden, die zusätzlichen Belastungen der Kommunen in dem entsprechenden Solidarsystem zu berücksichtigen. – Gleichzeitig gewährleisten wir, dass niemand, gemessen an seiner Belastung bzw. Entlastung durch die Einführung des SGB II, ungerecht behandelt wird.

(Unruhe – Glocke des Präsidenten)

Aus diesem Grund stimmen auch die kommunalen Spitzenverbände dem Gesetzentwurf zu. Die Gremien von Städtetag und Landkreistag haben ihre Zustimmung erteilt. Sie sagen, es ist ein kommunalfreundliches Gesetz.

Schließlich vollziehen wir das alles, ohne zusätzliche bürokratische Strukturen zu schaffen. Wir vermeiden damit ein zweites System, das heißt Doppelstrukturen. Wir produzieren keinen enormen zusätzlichen Verwaltungsaufwand, der entstünde, wenn

jede einzelne Sozialleistung innerhalb des Systems wieder gesondert abgerechnet werden müsste. Zudem handeln wir verhältnismäßig. Der gesamte Topf umfasst etwa 1 Milliarde Euro. Wir reden hier von einem Betrag von 30 Millionen Euro, den wir in das Ausgleichssystem aufnehmen, für den wir also neue Verteilmechanismen schaffen.

Liebe Kolleginnen und Kollegen, uns liegt ein Gesetzentwurf vor, dem die kommunalen Spitzenverbände einstimmig zugestimmt haben. Der Gesetzentwurf entlastet die Kommunen, schafft keine zusätzliche Bürokratie und stärkt Bildung und soziale Teilhabe. Er ist in der Summe gerecht. Deswegen darf ich Sie um Zustimmung zu dem Gesetzentwurf bitten. – Ich bedanke mich für die Aufmerksamkeit.

(Beifall bei der CSU)

Erster Vizepräsident Reinholt Bocklet: Danke schön, Herr Kollege. – Als Nächste ist Frau Kollegin Weikert von der SPD dran. Bitte schön, Frau Kollegin.

Angelika Weikert (SPD): (Von der Rednerin nicht autorisiert) Herr Präsident, Kolleginnen und Kollegen! Kollege Reichhart, vieles von dem, was Sie gesagt haben, ist richtig.

(Joachim Unterländer (CSU): Alles!)

Allerdings will ich herausstellen, dass es um die Weiterleitung von Bundesmitteln geht. Gefördert werden sollen die Teilhabemöglichkeiten von Kindern aus Familien, deren finanzielle Möglichkeiten nicht sehr groß sind. Auch diesen Kindern wollen wir Teilhabe ermöglichen – nicht nur im Bildungsbereich, sondern in allen gesellschaftlichen Bereichen. Darum geht es auch in dem Bundesgesetz.

Alles, was Sie als Segnungen des Freistaates Bayern beschrieben haben, sind schlicht und einfach ein Durchlaufposten im Haushalt des Freistaats Bayern. Das Gesetz kommt vom Bund. Der Freistaat Bayern ist verpflichtet, diese Gelder in einem gerechten Ausgleichssystem an die Kommunen weiterzuleiten. Das ist also kein besonde-

rer Segen des Freistaates, sondern es handelt sich schlicht und einfach um eine notwendige Aufgabe durch die Gesetzeskonstellation. Die Kommunen können nämlich die Ausgleichzahlungen vom Bund nicht direkt bekommen, sondern das Land Bayern ist dazwischengeschaltet. Das alles hängt also etwas niedriger, als Sie das dargestellt haben.

Kolleginnen und Kollegen, über die Frage, wie die Verteilung erfolgt, haben wir im Sozialausschuss eine gute und sachliche Diskussion geführt. Uns lag auch eine Petition der Stadt Erlangen vor. Die Stadt Erlangen hat uns anhand von konkreten Zahlen vorgerechnet, dass unter den Kommunen keine gerechte Verteilung zustande kommt. Herr Kollege Vierheilig, der dafür in Erlangen zuständig ist, hat anhand von konkreten Zahlen belegt und vorgerechnet, dass drei Viertel der Kommunen aufgrund des Ausgleichssystems dieses Gesetzentwurfs benachteiligt werden. Nur ein Viertel der Städte – das sage ich jetzt in Anführungszeichen: – "profitiert" von diesem System. Wir halten das für ungerecht. Deshalb haben wir den Gesetzentwurf im Sozialausschuss abgelehnt. Das werden wir auch heute tun.

Kolleginnen und Kollegen, letztlich geht es darum --

(Unruhe bei der CSU)

– Gespräche können anscheinend nicht eingestellt werden. Ich habe Ihnen zugehört, Herr Dr. Reichhart, also könnten Sie auch mir ein paar Minuten zuhören. So lange brauche ich gar nicht. – Letztlich geht es um die vom Bundesgesetzgeber ausgehende Zielsetzung, Kindern aus armen Familien tatsächlich Bildungs- und Teilhabechancen zu ermöglichen. Es geht darum, welche Initiativen und Maßnahmen in den Kommunen konkret gestaltet, angeboten und auch nachgefragt werden. Das ist mit Aufwand für die Kommune verbunden, mit Verwaltungsaufwand ebenso wie mit einem direkten Kostenaufwand. Bei der Verteilung der Gelder sollen die Kommunen, die sich besonders engagieren, nicht benachteiligt werden. Sie sollen einen gerechten Ausgleich er-

halten. Aber dieses Ziel sehen wir im vorliegenden Gesetzentwurf der Staatsregierung nicht verwirklicht.

(Beifall bei der SPD)

Vor diesem Hintergrund haben wir den vorliegenden Gesetzentwurf nach der Diskussion im Sozialausschuss abgelehnt, und wir werden das auch heute tun.

Noch eine kleine Anmerkung: Wir wissen, dass der Städte- und Gemeindetag dem Gesetzentwurf zugestimmt hat, allerdings nach einer vorherigen Diskussion. In der ersten Einschätzung war der Städtetag nämlich für zwei getrennte Gesetzentwürfe. Im vorliegenden Gesetzentwurf wird das Anliegen mit dem Hartz-IV-Ausgleich vermischt. Das ist das Komplizierte daran und macht das Zahlenwerk ein bisschen unübersichtlich. Der Städtetag war also zunächst für zwei getrennte Ausgleichssysteme. Vor dem Hintergrund aber, dass die Städte und Gemeinden darauf angewiesen sind, dass das Geld fließt und die Beträge an die Kommunen überwiesen werden, und dies erst geht, wenn der Gesetzentwurf in Kraft ist, hat der Städte- und Gemeindetag dem Gesetzentwurf der Staatsregierung zugestimmt. Ich glaube, das kann man dem Städte- und Gemeindetag auch nicht vorwerfen; sie wollten, dass das Geld in den Kommunen ankommt.

(Zuruf des Abgeordneten Dr. Paul Wengert (SPD))

Wir haben im Sozialausschuss darauf hingewirkt, dass uns das Ministerium konkrete Zahlen vorlegt, wie das mit der Gerechtigkeit ist. Eine gerechte Verteilung ist unser Hauptanliegen. Die, die sich stark in diesem Bereich engagieren, sollen dafür auch einen gerechten Ausgleich bekommen. Das ist unser klarer Anspruch. Zahlen wurden uns aber nicht vorgelegt, obwohl wir nachgefragt haben. Bisher haben wir diese Zahlen nicht geliefert bekommen, weshalb wir bei unserer Einschätzung bleiben. Das Gesetz wird, wenn es in Kraft tritt, zwar die Mittel weitergeben, aber nicht in einem gerechten Ausgleich. Die Kommunen, die sich hier besonders engagieren, werden nicht

berücksichtigt. Deren Maßnahmen werden folglich nicht ausreichend und schon gar nicht gerecht refinanziert. Wir sagen deshalb Nein zu diesem Gesetzentwurf.

(Beifall bei der SPD)

Erster Vizepräsident Reinholt Bocklet: Danke schön, Frau Kollegin. Als Nächster hat Herr Kollege Dr. Fahn von den FREIEN WÄHLERN das Wort. Bitte schön, Herr Kollege.

Dr. Hans Jürgen Fahn (FREIE WÄHLER): Herr Präsident, meine Damen und Herren! Wir kommen zu ähnlichen Ergebnissen wie Frau Weikert. Wir haben das im Ausschuss auch intensiv diskutiert. Wir meinen, das Gesetz, wie es hier vorliegt, ist ungerecht und benachteiligt insgesamt gesehen arme Familien. Wir fordern eine Nachbesserung, damit eine größere Gerechtigkeit entsteht. Das sollte doch möglich sein. Das wäre nämlich ganz wichtig.

Worum geht es? – Es geht um die Leistungen für Bildung und Teilhabe, es geht um Zuschüsse für Schulbedarf, Schülerbeförderungskosten, Lernförderung, eintägige Ausflüge, Zuschüsse für Mittagessen oder einfach die Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben. Wie wird das umgesetzt? – Das Problem der Pauschalisierung der Kosten wird mit diesem Gesetzentwurf leider nicht gelöst. Es kommt zu Unter- und Überfinanzierungen. In Bayern bekommen Kommunen mit geringen B- und T-Ausgaben – also Ausgaben für Bildungs- und Teilhabeleistungen – regelmäßig zu hohe Bundesförderstattungen. Bayerische Kommunen mit hohen B- und T-Ausgaben bekommen nur einen Teil erstattet. Das Problem ist, dass die Landesregierung die Mittel des Bundes zwar gleichmäßig verteilt, aber nicht an die tatsächlichen Ausgaben anpasst. Warum aber sollte es nicht möglich sein, dass man die Verteilung an die tatsächlichen Ausgaben anpasst? – Da stellt man sich schon die Frage, ob das in Ordnung ist. Die Stadt München bekommt 1,2 Millionen Euro mehr, als sie tatsächlich ausgibt. Zwei Drittel der Kommunen in Bayern werden benachteiligt. Die Stadt Erlangen bleibt auf ihren Kosten sitzen. Im Jahr 2014 waren es 335.000 Euro. In Fürth waren es

267.000 Euro, in Nürnberg 265.000 Euro und in Würzburg 203.800 Euro. Bislang hat die Stadt Erlangen aus diesem Ausgleichstopf für Hartz IV noch nie Mittel bekommen. Es geht zwar nur um 30 Millionen Euro, das stimmt, aber trotzdem ist es so, dass Kinder aus armen Familien vom Freistaat bestraft werden. Die Kommunen sagen: Dann werden wir eben in Zukunft weniger anbieten, weil wir die Kosten nicht erstattet bekommen. – Das ist aber nicht Sinn des ganzen Gesetzes. Die Petition der Stadt Erlangen stand deshalb am 16.03.2016 auf der Tagesordnung des Sozialausschusses. Die Petition wurde abgelehnt. Der Städtetag hat sich um einen Ausgleichsmechanismus bemüht. Ich glaube, wir müssen hier die Gelegenheit nutzen, und fordern, dass der Gesetzentwurf noch nachgebessert wird. Das wäre ganz wichtig.

Wir wissen, die kommunalen Spitzenverbände haben in der Verbändeanhörung dem Gesetzentwurf zugestimmt. Sie haben gesagt: Wir wollen, dass das Geld fließt. – Sie haben in der Verbändeanhörung aber auch gesagt, dass Sie eine getrennte Verrechnung wollen. Das haben Sie sogar vehement gefordert. Wenn das gefordert wird, dann müssen wir doch einen Weg finden, diesen Wunsch auch umzusetzen. Die FREIEN WÄHLER fordern deshalb eine getrennte Verrechnung der Kosten und einen Ausgleich für die tatsächlich entstandenen Kosten. Wir haben es nachgelesen, andere Bundesländer praktizieren das so.

Wir sagen deshalb: Die Staatsregierung soll ihren Gesetzentwurf nachbessern. Das soll sie auch deshalb, weil die getrennte Verrechnung, die wir wollen, insgesamt gesehen, in der Summe, kostenneutral ist. Es ist also wichtig, dass man das Problem noch einmal ganz konkret angeht. Wir wollen sozusagen eine Spitzabrechnung in Bayern. Wir wollen das, was auch in den anderen Bundesländern gemacht wird, nämlich eine Erstattung der tatsächlich entstandenen Kosten. Andernfalls werden viele Kommunen sagen: Wenn wir das nicht erstattet bekommen, dann bieten wir in Zukunft weniger an. – Das will aber eigentlich keiner. Wir lehnen also den Gesetzentwurf in der vorliegenden Form ab und fordern Nachbesserungen seitens der Staatsregierung.

(Beifall bei den FREIEN WÄHLERN)

Erster Vizepräsident Reinhold Bocklet: Danke schön, Herr Kollege. Als Nächste hat Frau Kollegin Celina vom BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN das Wort. Bitte schön, Frau Kollegin.

Kerstin Celina (GRÜNE): Sehr geehrter Herr Präsident, sehr geehrte Damen und Herren! Der Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Sozialgesetze hört sich erst einmal nicht sehr spannend an. Er ist es aber doch; denn es geht um Gerechtigkeit, und zwar um Gerechtigkeit für die Kommunen und die Landkreise, die sich erfolgreich bemühen, über Bildungs- und Teilhabeleistungen aus dem SGB II Kindern zu mehr Chancengerechtigkeit zu verhelfen.

Seit mehr als drei Jahren können Familien, die Ansprüche auf Leistungen nach SGB II haben, also Hartz VI beziehen oder ihr zu geringes eigenes Gehalt aufstocken, Bildungs- und Teilhabeleistungen für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene beantragen. Diese Leistungen wurden ursprünglich als Bürokratiemonster bezeichnet. Sie tragen inzwischen aber dazu bei, Kinder aus ärmeren und Kinder aus reicherer Familien die Unterschiede nicht mehr so sehr spüren zu lassen. Auch in Bayern gibt es eine ganze Menge von Familien mit sehr wenig Geld, oft zu wenig für irgendwelche Extras.

Über diese Bildungs- und Teilhabeleistungen werden nun Aufwendungen für Schulausflüge und mehrtägige Klassenfahrten finanziert. Auch die Ausstattung mit persönlichem Schulbedarf, Aufwendungen für die Schülerbeförderung, ergänzende Lernförderung und Nachhilfe oder Mehraufwendungen für gemeinschaftliche Mittagsverpflegung in Schulen und Kitas können damit unterstützt werden. Bis zum 18. Lebensjahr gibt es auch pauschal zehn Euro monatlich zur Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben. Dabei geht es um Mitgliedsbeiträge für Vereine, Unterricht in künstlerischen Fächern oder die Teilnahme an Freizeiten. Diese Leistungen werden auf Antrag in Form von Gutscheinen gewährt. Kostenträger für diese Leistungen nach SGB II sind die Kommunen.

Der Gesetzentwurf der Staatsregierung zielt nun darauf, die Bildungs- und Teilhabeleistungen anders zu refinanzieren als bisher. Sie sollen nun in den zusätzlichen Belastungsausgleich einbezogen werden, den der Freistaat den Kommunen für Aufgaben und Belastungen im Rahmen der Grundsicherung für Arbeitsuchende und Sozialhilfeempfänger gewährt.

Was ändert sich also? – Bisher wurden vom Freistaat Bundesmittel in Form einer Pauschale weitergereicht, die sich an den Kosten der Unterkunft und Heizung für Hartz-IV-Empfänger, aber nicht an den tatsächlichen Kosten orientierte. Nun sollen die Leistungen für Bildung und Teilhabe im Gesamtsaldo berücksichtigt werden. Ziel ist eine gerechtere Verteilung der Bundesmittel zwischen den bayerischen Kommunen. Die wird damit auch erreicht.

Es wird auch einen Nebeneffekt geben, der uns GRÜNEN wichtig ist und der auch der Grund dafür ist, dass wir diesem Gesetzentwurf zustimmen werden. Die Kommunen bekommen nämlich einen Anreiz, die Inanspruchnahme von Bildungs- und Teilhabeleistungen zu steigern. Kommunen, welche die Zahl der Leistungsempfänger durch gute und offensive Beratungsleistungen steigern können, werden in Zukunft belohnt. Bisher sind sie nach Ausschöpfung der Pauschale auf den Mehrkosten sitzen geblieben.

(Dr. Paul Wengert (SPD): Gerade anders herum ist es! – Angelika Weikert (SPD): Das Gegenteil ist der Fall!)

– Nein! Durch das bisherige System werden Kommunen mit hoher Inanspruchnahme der Bildungs- und Teilhabeleistungen benachteiligt. Kommunen mit geringer Inanspruchnahme werden bevorzugt, weil sie mehr erstattet bekommen, als sie überhaupt ausgegeben haben. Dieser ungerechte Verteilungsmodus ist ein zusätzliches und unnötiges Hemmnis für die Gewährung der Bildungs- und Teilhabeleistungen.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Das Ergebnis ist bisher entsprechend desaströs. Nur ein kleiner Prozentsatz der potenziell Berechtigten nimmt die angebotenen Teilhabeleistungen überhaupt wahr. In Bayern gibt es 173.589 potenziell leistungsberechtigte SGB-II-Bezieher unter 25 Jahren, aber nur 36.254 erhalten tatsächlich Leistungen. Rund 10.000 der 36.000 bayrischen Leistungsempfänger leben alleine in der Stadt Nürnberg. Damit erhalten dort mehr als 50 % der potenziell Berechtigten auch tatsächlich Leistungen. Offensichtlich erfolgt in Nürnberg die Gewährung dieser Leistungen vorbildlich. In der Landeshauptstadt München gibt es demgegenüber nur 5.283 Leistungsempfänger, denen 30.000 potenziell Berechtigte gegenüberstehen. Auch in Fürth und in Erlangen gibt es eine hohe Quote von Leistungsempfängern, während Städte wie Ingolstadt, Neu-Ulm, Landshut, Passau, Bayreuth und Schweinfurt weit hinterherhinken.

Auch vier Jahre nach Einführung der Bildungs- und Teilhabeleistungen gibt es immer noch erhebliche Defizite bei der flächendeckenden Gewährung dieser Leistungen. Aus diesem Grunde ist es sinnvoll und notwendig, dass die Kommunen nun einen Ausgleich auf der Grundlage der tatsächlich entstandenen Mehrkosten erhalten sollen.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Der nun eingeführte Ausgleichsmechanismus ist mit den kommunalen Spitzenverbänden abgestimmt und als Kompromiss vom Bayerischen Städtetag und vom Bayrischen Landkreistag akzeptiert worden.

(Dr. Paul Wengert (SPD): Nein, sie erhalten ihre Kritik aufrecht, Frau Kollegin!)

– Der Kompromiss ist aber akzeptiert worden, und er ist besser als das bisherige Verfahren. Die kommunalen Spitzenverbände haben zunächst – damit haben Sie Recht – einen eigenen, trennscharfen Sonderbelastungsausgleich nur für diese Bildungs- und Teilhabeleistungen gefordert. Den hat die Staatsregierung unter Verweis auf die sogenannte Paragrafenbremse abgelehnt. Wir GRÜNE sehen in diesem Kompromiss ein Verfahren, das uns weiterhilft, das Ziel, welches wir alle verfolgen, zu erreichen. Deswegen stimmen wir dem Gesetzentwurf zu.

(Beifall bei den GRÜNEN – Angelika Weikert (SPD): Genau das Gegenteil ist der Fall!)

Erster Vizepräsident Reinhold Bocklet: Danke schön, Frau Kollegin. Als Nächster hat nun Herr Staatssekretär Hintersberger das Wort. Bitte schön, Herr Staatssekretär.

Staatssekretär Johannes Hintersberger (Sozialministerium): Sehr geehrter Herr Präsident, liebe Kolleginnen und Kollegen, meine sehr verehrten Damen und Herren! Die Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Sozialgesetze entspricht eindeutig dem Wunsch der kommunalen Familie. Das heißt, die Ausführungen von Frau Kollegin Celina sind nachvollziehbar und in weiten Teilen auch vollkommen richtig.

Zum Hintergrund: Seit 2011 gibt es für Kinder und Jugendliche aus Familien mit geringem Einkommen Bildungs- und Teilhabeleistungen. Kollege Dr. Reichhart hat es umfassend dargestellt. Nach dem SGB II, also Hartz IV, tragen die Kommunen die Kosten für diese Leistungen. Der Bund, Frau Kollegin Weikert, gewährt den Kommunen einen Ausgleich dafür. Auf direktem Wege darf er diesen Ausgleich aus verfassungsrechtlichen Gründen nicht gewähren.

(Angelika Weikert (SPD): Das habe ich doch gesagt!)

Deswegen leistet er diesen Ausgleich mittelbar, indirekt, indem er sich an den Kosten der Unterkunft und Heizung – KdU – für Hartz-IV-Empfänger, die auch die Kommunen tragen, zu einem höheren Anteil beteiligt. Dieser Ausgleich durch den Bund wirkt in der Summe für alle Kommunen relativ passgenau. Betrachtet man die Kommunen aber einzeln, sieht es anders aus. Durch den indirekten Ausgleich kann es zu folgender Situation kommen: Bei einigen Kommunen sind die Ausgaben für Bildung und Teilhabe höher, zum Teil deutlich höher, als die zusätzliche Entlastung des Bundes bei den Kosten der Unterkunft und Heizung. Genau darum geht es auch den kommunalen Spitzenverbänden. Das wurde mehrfach dargestellt.

Liebe Kolleginnen und Kollegen, das Ziel des heute zu behandelnden Gesetzentwurfs ist es, genau diese Situation zu korrigieren. Mit einem guten Kompromiss wollen wir auf der einen Seite diesen Ausgleich schaffen. Auf der anderen Seite wollen wir auch Anreize für die anderen Kommunen schaffen. Die Kommunen sollen die Belastungen durch die Bildungs- und Teilhabeleistungen gezielter und gerechter ausgleichen können. Dazu wollen wir einen Mechanismus nutzen, der für andere Zwecke schon besteht. Auch dies hat Kollege Dr. Reichhart dargestellt.

Seit zehn Jahren gibt es in Bayern den Hartz-IV-Belastungsausgleich. Er gleicht Belastungen aus, die den Kommunen durch die Einführung des SGB II entstanden sind und besteht quasi als Sonderfinanzausgleich neben dem allgemeinen Finanzausgleich. Belastete Kommunen werden mit Mitteln des Freistaates entlastet. Durch die Hartz-IV-Reform entlastete Kommunen müssen nichts abgeben.

Dieser Belastungsausgleich ist übrigens bundesweit einmalig. Kein anderes Bundesland kann eine ähnlich kommunalfreundliche Regelung vorweisen. In diesen Ausgleichsmechanismus lassen wir nun eine weitere Rechenposition, nämlich die Ausgaben für Bildung und Teilhabe, und die Entlastung durch den Bund einfließen, nicht mehr und nicht weniger. Wir schaffen keine neuen Parallelen für Verwaltungsstrukturen, sondern wir nutzen diesen bestehenden Mechanismus. Dadurch erreichen wir für einen Teil der Kommunen einen passgenauen Ausgleich für die Belastung durch Bildungs- und Teilhabeleistungen. In keiner Weise – das steht überhaupt nicht zur Diskussion – geht es hier um eine Reduktion der Leistungen für die Kommunen gegenüber den betroffenen Familien. Das ist überhaupt nicht das Thema.

Systembedingt sieht das, wie ausgeführt, bei einem Teil der Kommunen anders aus. Manche Kommunen haben beim Hartz-IV-Belastungsausgleich schon einen so hohen Entlastungsbetrag zu verzeichnen, dass sie die Mehrbelastung durch die Bildungs- und Teilhabeleistungen überkompensieren. Diese Kommunen dürfen wie bisher ihre Entlastung aufgrund der Hartz-IV-Leistungen in voller Höhe behalten, bekommen aber ihre Belastung durch die Bildungs- und Teilhabeleistungen nicht mehr ausgeglichen.

Dies versteht sich von selber, wenn man ein möglichst gerechtes Kompensationssystem gegenüber der gesamten kommunalen Familie erreichen will.

Klarstellen möchte ich auch, dass es keinerlei Verzögerungen bei der Auszahlung der Bundesmittel an die Kommunen gab, geschweige denn – diese Annahme liegt in der Luft –, dass sich der Freistaat irgendwelche Mittel selber einverleibt oder nicht weiter zahlt. Dies ist Krampf, meine Damen und Herren.

Diese Änderung trifft die Kommunen, die in der Gesamtschau von der Einführung des SGB II finanziell deutlich profitiert haben. Mit der vorgestellten Form des Ausgleichs haben wir eine möglichst unbürokratische Lösung gefunden, weil es den angewandten Mechanismus bereits gibt, und wir verzichten auf zusätzliche Systeme und besondere Verwaltungsverfahren. Wir schonen damit die Verwaltungsressourcen sowohl auf staatlicher als auch auf kommunaler Seite, und es bleibt bei einem Sonderfinanzausgleichssystem neben dem allgemeinen FAG.

Meine Damen und Herren, wir haben dies in vier Sitzungen in den zuständigen Ausschüssen dargestellt und sehr intensiv besprochen, und zwar in einer sehr sachlichen Weise. Wir sind überzeugt, dass wir in enger Abstimmung mit den kommunalen Spitzenverbänden vorgehen sollten, auch wenn die eine oder andere Kommune einen vollen Ausgleich für Bildungs- und Teilhabeleistungen nicht bekommt. Dies ist systembedingt. Wir müssen uns entscheiden, was wir wollen. Wir wollen einen gerechteren Ausgleich. Wir wollen auch für die Kommunen einen Anstoß, dass sie gerade bei den Bildungs- und Teilhabeleistungen vorangehen. Wir haben diese Regelung des Gesetzentwurfs in enger Abstimmung mit den kommunalen Spitzenverbänden erarbeitet und empfehlen Ihnen den Gesetzentwurf zur Zustimmung.

(Beifall bei der CSU)

Erster Vizepräsident Reinholt Bocklet: Danke schön, Herr Staatssekretär. Weitere Wortmeldungen liegen mir nicht vor. Damit ist die Aussprache geschlossen.

Wir kommen zur Abstimmung. Der Abstimmung liegen der Gesetzentwurf auf Drucksache 17/9265 sowie die Beschlussempfehlung des federführenden Ausschusses für Arbeit und Soziales, Jugend, Familie und Integration auf Drucksache 17/11095 zu grunde. Der federführende Ausschuss empfiehlt Zustimmung. Der Ausschuss für Verfassung, Recht und Parlamentsfragen stimmte bei seiner Endberatung ebenfalls zu. Ergänzend schlägt er vor, in § 2 als Datum des Inkrafttretens den "1. Juni 2016" einzufügen.

Wer dem Gesetzentwurf mit dieser Ergänzung zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. – Das sind die Fraktionen der CSU und von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN. Gegenstimmen! – Das sind die Fraktionen der SPD und der FREIEN WÄHLER. Stimmenthaltungen? – Sehe ich keine. Dann ist der Gesetzentwurf so beschlossen.

Da ein Antrag auf Dritte Lesung nicht gestellt wurde, führen wir gemäß § 56 der Geschäftsordnung sofort die Schlussabstimmung durch. Ich schlage vor, sie in einfacher Form durchzuführen. – Widerspruch sehe ich nicht. Wer dem Gesetzentwurf seine Zustimmung geben will, den bitte ich, sich vom Platz zu erheben. – Das sind die Fraktionen der CSU und von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN. Gegenstimmen! – Das sind die Fraktionen der SPD und der FREIEN WÄHLER. Stimmenthaltungen? – Sehe ich keine.

(Unruhe)

Ich bitte Sie, sich jetzt nicht von den Plätzen zu erheben, weil das Aufstehen als Stimmenthaltung gewertet werden muss. – Haben sich jetzt alle gesetzt? – Dann frage ich noch einmal: Stimmenthaltungen? – Sehe ich auch keine. Dann ist das Gesetz so angenommen. Das Gesetz hat den Titel: "Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Sozialgesetze".

Gesetz- und Verordnungsblatt vom 17.05.2016

Da dieses Dokument größer als 1 MB ist, wird es aus technischen Gründen nicht in die Vorgangsmappe eingefügt.

Download dieses Dokuments [hier](#)